Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 64

Ule 1257

Ausgegeben Danzig, ben 24. Auguft

1923

Inhalt. Geset betreffend Nenderung des Zigarettenstenergesetes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 3. März 1923 (S. 875). — Geset betreffend Aenderung der Gewerbe-Ordnung (S. 876). — Berord nung betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung (S. 877). — Berord nung zur Abänderung der Berordnung vom 15. November 1899, betressend das Berwaltungszwangsversahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetsamml. S. 545) (S. 877). — Sechste Berord nung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung (S. 878). — Berord nung über Grundslöhne in der Krantenversicherung (S. 878). — Postgebühren im Berkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 878). — Postgebühren im Versehr nach Deutschland (S. 879). — Berord nung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgeset und im Geset betr. Kaufmannsgerichte (S. 881). — Be kannt mach ung betressend Zeitungsgebühr im Berkehr mit Deutschland (S. 882). — Drucksehlerberichtigung (S. 882).

349 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, das hiermit verkundet wird:

Gefet

betreffend Anderung des Zigarettensteuergesetes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 3. März 1923. Vom 10. 8. 1923.

Artifel I.

Die Steuer beträgt:

1.	für	Biggretten	im	Moinnorto	mfanraiso .
District of the last	***	Munterien			mispiene:

- k) über 150 M bis 200 M das Stück für 1000 Stück 40 000 M
- 1) " 200 M " 500 M " " " " 100 000 M
- m) " 500 M " 1000 M " " " " " 200 000 M
- n) " 1000 M " 1500 M " " " " 300 000 M
- o) " 1500 M " 2000 M " " " " 400 000 M
- p) " 2000 M " 3000 M " " " " " " 600 000 M für je weitere 1000 Mark das Stück für 1000 Stück weitere 200 000 M.

2. für Zigarettentabak in einer Schnittbreite bis 2 mm einschl. (Feinschnittabak) im Kleinverkausspreise:

- e) über 40 000 bis 50 000 M für das kg 20 000 M für 1 kg
- f) " 50 000 " 70 000 M " " 28 000 M " 1 kg
- g) " 70 000 " 100 000 M " " 40 000 M " 1 kg
- h) " 100 000 " 150 000 M " " 60 000 M " 1 kg
- i) " 150 000 " 200 000 M " " 80 000 M " 1 kg
- k) u. folgd.) für je weitere 50 000 M das Kilogramm 40 000 M für 1 kg.

Seite !

beftimi

wochen

Artifel II.

Zigaretten und Tabake, sowie Zigarettenpapier, Hulfen und Blättchen ber im § 2 bes Gesehes genannten Art, die sich am Tage der Verfündung dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte - § 3 des Zigarettensteuergesetes - oder einer Zoll- oder Steuerniederlage befinden und nach dem bisherigen Gesetz zum höchsten Steuersatze versteuert ober dazu angemeldet find, können bis zum 15. September 1923 ohne Nachversteuerung verfauft werden. Vom 15. September 1923 darf der Verfauf auch vom Rleinverfäufer nur nach Versteuerung gemäß dem Artifel I dieses Gesetzes vorgenommen werden. Die an diesem Tage verbliebenen Bestände unterliegen der Nachversteuerung nach näherer Bestimmung des Landeszollamts.

Soweit zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt Verträge über Lieferung der im § 2 genannten Waren bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Stenererhöhung

erhöhten Preis zu fordern, falls nichts Räheres vereinbart ift.

Der Senat wird ermächtigt, den Termin für die Nachversteuerung (Absat 1) gegebenensalls unter Berücksichtigung ber Verhältnisse hinauszuschieben.

Dangig, ben 10. Auguft 1923.

Der Genat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Volkmann. Dr. Ziehm.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschloffen, das hiermit verkündet wird: 350

Gefes betreffend Anderung der Gewerbe-Ordnung. Bom 17. 8. 1923.

Hinter § 34 der Gewerbe-Ordnung ift folgender neuer § 34 a einzufügen: "Wer den Handel mit altem Metallgerät, Metallbruch oder dergleichen, mit Edelmetall ober daraus hergestellten Gegenständen, mit Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen oder das Geschäft die

Geldwechselns betreibt, bedarf dazu der Erlaubnis. Der gleichen Erlaubnis bedarf auch der Stellvertretende des Gewerbetreibenden.

Sie ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun, oder soweit das Bedürfnis durch die bereits vor handenen Betriebe der genannten Art als gedeckt anzusehen ist. Eine Konzessionspflicht besteht nicht sie die im Handelsregister eingetragenen Bankfirmen, soweit sie unter banksachkundiger Leitung stehen und Geldwechflergeschäfte nur als Nebengewerbe betreiben."

In § 35 Abs. 2 ist zu streichen: "Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch ober

In § 38 Absatz 1 ist hinter dem Worte Auktionatoren einzufügen: "sowie der im § 34. dergleichen". genannten Gewerbetreibenden".

In Absatz 4 ist vor den Worten: § 35 Absatz 2, 3 einzusügen: "§ 34 a)".

In § 47 ift hinter der gahl 34 einzufügen: "34 a)".

In § 53 Absatz 2 ift hinter ber Zahl 34 einzufügen: "§ 34 a)".

Das Geset tritt mit dem Tage der Berfündung in Kraft.

Danzig, den 17. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Jewelowski. Sahm.

352

aur S zwan

wegen 15. €

Berordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslofen-Unterflühung. Bom 17. 8. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürforge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abanderung der Berordnung vom 10. August 1923 (Gesethl. Seite 857) folgendes

Die Unterftützung ift vom 8. August 1923 ab nach folgenden Söchstfätzen zu gewähren

wochentäglich:

	er, by the many to be better				
	für männliche Personen a) über 21 Jahre, sosern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	-		225 000	M
	b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben			185 000	mc
	c) unter 21 Jahren		•	135 000	M
	für weibliche Personen			185 000	m
	a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	4.		100 000	m
	b) über 21 Jahre sofern fie in dem Haushalt eines anderen leben			190,000	201
	c) unter 21 Jahren		•	105 000	M
3.	als Familienzuschläge für			00 000	m
	a) San (Shagattan			80 000	mc
	b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	100		65 000	M

Der Senat ber Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dangig, den 17. August 1923.

Dr. Schwartz.

352

Berordnung

jur Abanderung der Berordnung vom 15. November 1899, betreffend das Berwaltungs' Jwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetsamml. S. 545). Bom 14. 8, 1923.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozesordnung wird verordnet was folgt:

Artifel 1.

§ 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsversahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetssamml. S. 545), in der Fassung ber Berordnung vom 15. September 1922 (Gesethlatt S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Abf. 2 erhält folgende Fassung:

Abersteigen in den Fällen Rr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Penfion oder die sonstigen Bezüge die Summe von sechs Millionen Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Wird die im § 850 Abs. 2 der Zivilprozegordnung bestimmte Wertgrenze auf Grund von Artifel II des Gesetzes zur Anderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 22 (Gesethl. S. 537) anderweit festgesetzt, so gilt die Anderung auch für die im Sat 1 bestimmte Wertgrenze.

Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abf. 1 Rr. 6 und 7 bezeichneten Personen mit Rüdficht auf das Borhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, find weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Einfünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt find.

2. Abf. 8 erhält folgenden Sat 2:

Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Ginfunfte find auch in

diesen Fällen der Pfändung nicht unterworfen.

3. 3m Sat 1 bes letten Absates wird am Schlusse statt "in ber Fassung ber Gesetze betreffend Anderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 20. Dezember 1921 (Gef. Blatt S. 319) 8. März 1922 (Gef. Blatt S. 80) gesett "in der jeweils geltenden Faffung."

Artifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt gleich

zeitig mit ber Verordnung über Lohnpfändung außer Rraft.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Berordnung erfolgte Pfändung verliert insoweit ihre Wirkung als fie nach diesem Zeitpunkte gemäß Artikel 1 unzuläffig fein würde. Die Borichriften bes Artikel ! finden auf die unter § 46 Nr. 6 und 7 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsversahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 fallenden Bezüge, die für die Zeit feit bem 1. Juli 1923 gewährt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Zahlungen, die der Drittschuldner auf Grund ber bisherigen Borschriften geleistet hat, wirksam bleiben.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmer.

353

Sechfte Berordnung

über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung. Bom 17. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Anderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung von 31. Januar 1923 (Gefethl. S. 181) wird folgendes verordnet:

Im § 1 unter D der fünften Berordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 7. August 1923 (Gesethl. S. 843) wird

die Bahl "7 290 000" durch die Bahl "21 870 000",

bie Bahl "3 888 000" durch die Bahl "11 664 000", bie Bahl "10 125 000" durch die Rahl "80 375 000",

die Rahl "18 900 000" durch die Rahl "56 700 000",

bie Zahl "11 340 000" durch die Zahl "34 020 000",

die Zahl "25 920 000" durch die Zahl "77 760 000"

erfett.

Die Zulagen nach dem § 1 werden für die Zeit nach dem 31. Juli 1923 gewährt. Danzig, den 17. August 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Schwartz. Sahm.

354

Berordnung

über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Bom 21. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Anderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung 31. Januar 1923 (Gesethl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1. In § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1985 L. S. 855) werden die West (Gesethl. S. 855) werden die Worte "drei Millionen" durch die Worte "zwanzig Millionen" erset.

355 27. Muc

356 folgt fel § 2.

Die §§ 2 und 3 der Berordnung vom 9. Märg 1923 (Gesethl. S. 345) gelten entsprechend.

Diefe Berordnung tritt mit dem Tage der Berfündung in Kraft.

Dangig, ben 21. Auguft 1923.

in

end

(0)

ng, 11 ren feit

OM

det

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

		Dr. Ziehm.	1	r. Sch	wartz.			
	Postgebühren im 1923 an wie folgt		Ansland	(außer	Deutschlo	ind un	d Polen	i) werden vom
	Briefe bis 20 g .						80 000	M,
	für jede weite	eren 20 g					40 000	M,
Š	Postkarten						50 000	M,
5	Drucksachen für je	50 g					16 000	M,
2	Blindenschriftsendur	igen für je 500 g					8 000	M,
(Beschäftspapiere fü	r je 50 g					16 000	Mt,
	mindestens a Warenproben für j	ber					80 000	M,
Ş	Warenproben für i	e 50 g					16 000	m,
	mindestens a	ber					32 000	M.
	Die Gebühr für	nicht= oder unzure	ichend freig	emachte	Brieffend	ungen		
betr	rägt das Doppelte	des Fehlbetrags.						
	mindestes ab	er					50 000	M,
1	die Einschreibgebüh	r			· · × ·	***	80 000	wc,
	die Eilzustellgehühr	für Brieffendung	ren	100			160 000	wc,
	die Beförderungen	hühr für Mertfäs	tchen für i	2 50 g			32 000	wc,
	mindestens a	her					100 000	wc,
	die besondere Gehi	ihr für Briefnacht	nahme, von	1 Absen	der zu e	rheben	16 000	wc,
	die Einziehungsgel	nihr für jede eino	elöste Brie	fnachnal	me		24 000	wc,
	die Ginziehunggoel	hithr für jedes eit	gelöste Bo	stauttra	gspapier		48 000	2000,
	die Vorzeigegebühr	r für jedes nicht	eingelöste ?	3oftauft	ragspapie	r	32 000	W.
	Danzig, be	en 21. August 19	23.					

Post: und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

Die Postgebühren im Berkehr nach Deutschland werden mit Birkung vom 24. August wie folgt festgesett:

						I.	7	3r1	er	et	101	m	ger	1.									20,000	STR
1.	Briefe	bis	20 g				-								*			*		*	*	*	20 000	m
	fifor 90		100 ~																	*			20 000	me
	11001 20	"	100 g																				30 000	M
	, 100	11	250 g	3.	2		200		*	*													35,000	m
	950		500 ~									2	2000	200	700	56	100	1	-	200		37.3	-	
2.	Mentterston													2500	2000	200			1000	. 233		On the		BANKSTON .
2	Drudjacher	· v			*													YE.					4 000	M
٥.	Dinalagei	t bi	is 20	g	*																		8 000	m
	über 2	25	, 50	g			•	-		*						5		*		- 000			8 000	m
	STATE OF THE PARTY	0	100	1000										100	100	25.83	202			11 1 11		100	15 000	Showard and
		M	050	~								1000	PP25	1000		5000	200		900	W 100				Economic
	" 10	,	, 200	g																			25 000	m
	. 2	50	500	g					5										1000					

	über 500 g bis 1 kg	30 000 m
The state of the s	" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte	
	Druckbände)	35 000 M
4.	Blindenschriftsendungen je 1 kg (Meistgewicht 5 kg)	1 000 M
	Geschäftspapiere bis 250 g	
	über 250 " 500 g	25 000 M
	" 500 g " 1 kg	30 000 M
6.	Warenproben bis 100 g	12 000 M
	über 100 " 250 g	20 000 M
	" 250 " 500 g	25 000 M
7.	Mischsendungen (zusammengepacte Drucksachen, Geschäftspapiere und	
	Warenproben) bis 250 g	20 000 M
	über 250 " 500 g	25 000 W
	" 500 g " 1 kg	30 000 200
8.	Pädichen bis 1 kg	40 000 200
Von	den Nebengebühren werden neu festgesett:	
	die Einschreibgebühr auf	20 000 M
	die Rückscheingehühr a) folls hei der Einlieferung verlangt, aut	20 000 20
	b) falls nachträglich verlangt, auf	40 000 20
	die Eilzustellgebühr	
	a) für Briefsendungen	10,000 97
	im Ortszustellbezirk auf	40 000 20
	im Landzustellbezirk auf	120 000 20
	im Ortszustellbezirk auf	160 000 M
	the Companies in the second se	100 000
	Ota Mattaattalaalathy att	10 01
Die	Sendungen sind vollständig freizumachen. Ift dies nicht gescheitet,	ricomachte Drudial
unzureichend	Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehet, freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend si ere, Warenproben und Mischsendungen das Doppelte des Fehlbetr	208 unter Aufrund
Ochalistati.	ete, wutenproven und wirfassendungen dus Loppent des Soft	Ktigo Dienithriefe
auf eine dur	ere, Warenproben und Mischsendungen das Doppelte des Fellvert ch 1000 teilbare Marksumme, für nicht freigemachte gebührenpfl	ermaltung festzustelle
Steitlibolitut	ten, wenn he are longe burg eine bon bet Polis und Zengenfon	Ctioning
Bezeichnung	erkennbar gemacht find, die einfache Gebühr nacherhoben.	
	II. Batete,	
	Pakete in Zone 1 m ?	one 2
	biš 3 kg 90 000 M 90 0	00 M
	There 9 5 1-20 120 000 500 120 0	00 M
	" 5 " 6 kg	00 M 00 M
	" 6 " 7 kg 160 000 ∰ 240 0	00 M
	" 7 " 8 kg	00 M
	" 8 " 9 kg 200 000 M	00 M
	" 9 " 10 kg	00 M
	" 10 " 11 kg	00 M
	" 11 " 12 kg	00 M
	" 12 " 15 kg	00 M
	" 13 " 14 kg	

357

für 2

gur

des Gese

29. Juli 30. Juni

(Reichsge ©. 190) ©. 273)

23. Augu bom 23. des Gefe S. 741)

5		7		
*	â	۲		

M M M M

m m m

M M M

M M M

m m

M M. M. für nicht de

te Druction ter Aufrunden dienstbriese w g sestzustellend

881

Ą	afete						in Zone 1	in Bone 2
über 1	4 bis	15	kg				. 340 000 M	510 000 M
, 18	5 "	16	kg				. 360 000 M	540 000 M
, 1	6 ,,	17	kg				. 380 000 M	570 000 M
, 1	7 ,,	18	kg				. 400 000 M	600 000 M
, 18	8 "	19	kg				. 420 000 M	630 000 M
, 1	9 "	20	kg				. 440 000 M	660 000 M
für Zeitungspafei	e "	5	kg				. 60 000 M	60 000 M
								(ananymakan)

(zusammengepadte Drudfachen, Geschäftspapiere und Barenproben).

III. Boftanweifungen.

					THE RESERVE AND PARTY AND PERSONS ASSESSED.	MARKET BEAUTIFUL TO THE PARTY OF THE PARTY O						
	bi	\$ 100 000	M		Money.						8 000	M
über	10	00 000 M	bis	1 00	0 000 Mai	rt					12 000	M
ST. BA	1	Million	bis	2	Millionen	Mart					20 000	M
"	.2	Millionen		5							25 000	mc
		,,			"	1000					30 000	mt
"	10						-				40 000	M
"	20			30							50 000	M
"				50		"					60 000	M.
"	-	"	"		CONTRACTOR OF THE PARTY OF							

Dangig, ben 18. Auguft 1923.

Post: und Telegraphenverwaltung ber Freien Stadt Danzig. Zander.

357

Berorbnung

jur Abanderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgeset und im Geset, betreffend Raufmannsgerichte. Bom 21. 8. 1923.

Auf Grund des Artifel III des Gesetzes zur Abanderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betr. Kausmannsgerichte vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560 wird folgendes verordnet:

Artifel I.

Die Geldbeträge im § 55 Abj. 1, Sat 2 und § 57 Abj. 2 bes Gewerbegerichtsgesetzs vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der Fassung der Besamtmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 249) in der Fassung der Besamtmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danziger Staatsanz. S. 190) s. 273), der Gesetzbe vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 401), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Besanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzbes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzbes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) und der Berordnungen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741) und vom 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 792) werden dahin geändert:

- 1. Im § 55 Abj. 1 Sat 2 find die Worte "drei Millionen siebenhundertfünszigtausend" durch "achtzehn Millionen siebenhundertfünszigtausend" zu ersetzen.
- 2. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte "drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" durch "achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.

Artifel II.

Der Gelbbetrag im § 16 Absat 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom 14. September 199 (Danziger Staatsanzeiger S. 190) (Danziger Staatsanzeiger S. 273), der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 182 (Gefethl. S. 109), vom 15. September 1922 (Gefethl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gefethl. S. 519), des Gesethes vom 20. Februar 1923 (Gesethl. S. 290), des Gesethes vom 9. Mai 188 (Gefethl. S. 560) und der Verordnungen vom 29. Juni 1923 (Gefethl. S. 741) und vom 23. Juli 192 (Gefetbl. S. 792) wird dahin geändert:

> Im § 16 find die Worte "drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend" durch "achten Millionen siebenhundertfünfzigtausend" zu ersetzen.

Artifel III.

Die Anderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 21. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Frank. Dr. Ziehm.

358

Befanntmachung.

Die Zeitungsgebühr im Verkehr mit Deutschland wird mit Wirkung vom 1. Oftober mi folgt festgesett:

a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jebe weiten Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Rummergewicht

		bis	25 g		80	M
über	25	"	50 g		160	M
"	50	"	100 g	1008	240	M
,	100	"	250 g	monatlich	400	M
"	250		500 g:		560	M
	500	N. Contract	1 kg		720	M
	1 kg	7	2 kg		1440	M

für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen

die Hälfte davon.

0

b) Mindestgebühr, monatlich 80 M

c) Gebühr für Sammelüberweifungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresburchschnitt) vierteljährlich . 160 M.

Danzig, den 22. August 1923.

Post: und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

359

In der Berordnung zur Anderung der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahre. wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 6. 7. 1923 muß es auf Seite 778 des Gesethlattes sur [18] im § 56 unter (2) 2 ftatt: "gefordert" heißen: "gepfandet".

Danzig, ben 14. Auguft 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Schümmer.

Sahm.

Schriftleitung: Burv bes Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.